

# 1. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER

## Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Gettorfer-Lindauer-Au

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - VWG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz - LWVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 28. Juni 2011 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Gettorfer-Lindauer Au erlassen:

### § 2

(zu §§ 4, 6 und 22 VWG)  
wird wie folgt geändert:

#### Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind

1. die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder), Anstelle der Eigentümer von Grundstücken in bebauten Ortslagen **können** die Gemeinden Verbandsmitglieder (korporative Mitgliedschaft) **werden**.
2. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
3. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaften des öffentlichen Rechts,
4. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten anderen Personen, die durch die zuständige Aufsichtsbehörde als Mitglieder zugelassen worden sind.

(2) Das Mitgliedsverzeichnis wird vom Wasser- und Bodenverband fortgeschrieben und in der Geschäftsstelle des Verbandes aufbewahrt.

**§ 25**  
(zu § 30 WVG, § 21 LWVG)  
wird wie folgt geändert:

**Beitragsmaßstab**

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Eigentümerinnen und Eigentümer und Nutznießerinnen und Nutznießer, die Vorteile aus dem jeweiligen Unternehmen des haben.

(2) Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:


Beitragsart	Gegenstand	Maßstab
a) Gewässerunterhaltung einschließlich , naturnaher Umgestaltung	alle Grundstücke und alle erschwerenden Anlagen	Beitragssatz je Mitglied (Grundbeitrag) und Anlage gemäß Absatz 3
b) Kapitalsdienst	Grundflächen nach gesonderter Abrechnung in den einzelnen Ausbau-(Vorteils-) Gebieten	eine Beitragseinheit/ha, der Mindestbeitrag beträgt 0,5 BE
c) Drainung und Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und zum Erhalten in verbessertem Zustand	einzelne betroffene Grundstücke	tatsächlich angefallene Kosten, der Mindestbeitrag beträgt 0,5 BE
d) Unterhaltung von Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft	alle Grundstücke	eine Beitragseinheit/ha, der Mindestbeitrag beträgt 0,5 BE

Es wird auf Grundstücksgrenzen Bezug genommen; Teilflurstücke **können** ausgewiesen werden.

(3) Der Beitragsmaßstab nach Absatz 2 Buchstabe a) mit Ausnahme des Grundbeitrages, der in der Haushaltssatzung festgelegt wird, wird von einem Gutachterausschuss im Rahmen der Bestimmungen des § 21 Abs. 1 LWVG ermittelt. Dem Gutachterausschuss gehören zwei vom Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu benennende, dem Verband nicht angehörende Sachverständige und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher an. Der Gutachterausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Handelt es sich um Grundstücke der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers, tritt an ihre oder seine Stelle die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.

## Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Gettorfer-Lindauer-Au tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

<p><b>1. Beschlossen</b> durch den Verbandsausschuss:</p> <p>Gettorf, 28. Juni 2011</p> <p><i>O. Gravert</i></p> <p>(Gravert) Verbandsvorsteher</p>	<p><b>2. Genehmigt:</b></p> <p>Rendsburg, den 28.06.2011</p> <p>Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde</p> <p>i.A. <i>Paulsen</i> (Paulsen)</p> 
<p><b>3. Ausgefertigt:</b></p> <p>Lindau, den 28. Juni 2011</p> <p><i>O. Gravert</i></p> <p>(Gravert) Verbandsvorsteher</p>	<p><b>4. Bekannt gemacht:</b></p> <p>Rendsburg, den 07.10.2011</p> <p>Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde</p>